

Martin Große Hüttmann · Hans-Georg Wehling (Hg.)

Das Europalexikon



Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet
diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet
unter <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8012-0418-1

2., aktual. u. erw. Aufl. 2013

Copyright © 2013 by
Verlag J. H. W. Dietz Nachf. GmbH
Dreizehnmorgenweg 24, 53175 Bonn

Lektorat: Alexander Behrens

Satz und Layout:
Kempken DTP-Service | Satztechnik · Druckvorstufe · Layout (Marburg)

Tabellen, Grafiken, Karten:
Kempken DTP-Service | Satztechnik · Druckvorstufe · Layout (Marburg)

Umschlaggestaltung:
Sehfeld GmbH (Hamburg) / sehfeld.com

Druck und Verarbeitung:
CPI – Ebner & Spiegel GmbH (Ulm)

Alle Rechte vorbehalten
Printed in Germany 2013

Besuchen Sie uns im Internet: www.dietz-verlag.de

Vorwort (zur 2. Aufl. 2013)

Als das Europalexikon zum Jahresende 2008 erschienen ist, war der Vertrag von Lissabon noch nicht in Kraft getreten. Die Ratifizierung des 2007 unterzeichneten EU-Vertrags hatte sich verzögert. Schon wenige Jahre später – der Vertrag von Lissabon ist seit dem 1.12.2009 die rechtliche Grundlage der Europäischen Union – war eine zweite Auflage des Europalexikons nötig geworden. Zum einen, weil das Lexikon auf sehr großes Interesse gestoßen ist und zum anderen, weil die Neuerungen des Lissabonner Vertrags sowie die europäische Staatsschuldenkrise, die die EU seit 2010 beschäftigt, eine durchgehende Aktualisierung der Einträge und die Aufnahme mehrerer Dutzend Neueinträge erforderlich gemacht hat. Damit können wir allen, die an EU-Themen interessiert sind, ein Nachschlagewerk an die Hand geben, das mit der Dynamik der europäischen Integration Schritt halten kann.

Dies war jedoch nur möglich, weil die Autorinnen und Autoren sich bereit erklärt haben, ihre Einträge zu aktualisieren und wir darüber hinaus auch neue Autoren gewinnen konnten, zusätzliche Begriffe zu bearbeiten. Dafür möchten wir allen Beteiligten ganz herzlich danken!

Danken möchten wir auch all denen, die uns in Rezensionen sehr nützliche Hinweise gegeben haben, was bei der zweiten Auflage ergänzt und korrigiert werden sollte. Ein besonderer Dank geht hier an Prof. Dr. Rudolf Hrbek, der uns ein ausführliches Feedback zum gesamten Europalexikon gegeben hat. Auch die Autoren haben uns viele Anregungen und Rückmeldungen für die zweite Auflage gegeben. Ebenso herzlich danken möchten wir Lena Bersch, Peter Königs und Karoline Reinhardt, die uns bei der Aktualisierung des Lexikons tatkräftig unterstützt haben. Und zum Schluss noch ein großes Dankeschön an Dr. Alexander Behrens, unseren Lektor beim Dietz Verlag, und an Gerd Kempken, der für den Satz und die Grafiken verantwortlich war. Beide hatten wieder einen sehr großen Anteil daran, dass aus der Vielzahl an Einzeldateien am Ende ein schönes Buch geworden ist.

Herausgeber und Verlag übernehmen keine Verantwortung für den Inhalt von Websites, auf die im Lexikon verwiesen wird.

Tübingen und Reutlingen im Februar 2013

Martin Große Hüttmann und Hans-Georg Wehling



Die 27 Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU)

Die sechs Beitrittskandidaten für die EU (Kroatien, Island, Mazedonien, Montenegro, Serbien, Türkei)

Staaten, die nicht Mitglied in der EU sind

Sondergebiete der EU (Teile von EU-Mitgliedsstaaten, die nicht der EU-Zollunion angehören):

- die deutschen Gebiete **Helgoland** und **Büdingen am Hochrhein**;
- die französischen Überseedepartements **Französisch-Guayana**, **Guadeloupe**, **Martinique**, **Réunion**;
- die spanischen Gebiete **Ceuta**, **Melilla**;
- der griechische **Berg Athos**;
- die italienische Gebiete **Livigno**, **Campione d'Italia** und der italienische Teil des **Luganer Sees**;
- die finnische **Inselgruppe Åland**.

sollten kleinere einheimische Fischer geschützt werden. Daneben wurden Strukturprogramme aufgelegt (z. B. Modernisierung von Fischerbooten). Zunehmend wurde die Überfischung in den europ. Gewässern zum Problem. In internationalen Verhandlungen traten die EG-Staaten geschlossen auf. In Beitrittsrunden bzw. nach Änderungen der internationalen Rechtslage kam es aber immer wieder zu Spannungen zwischen den EG-Staaten wegen der Verteilung von Fischgebieten. 1983 wurde die Gemeinsame F. beschlossen und dann bei der EU-Kommission eine Generaldirektion »Fischerei und maritime Angelegenheiten« eingerichtet. 2002 wurde die Gemeinsame F. grundlegend reformiert in Richtung auf eine nachhaltige Entwicklung in ökologischer, wirtschaftlicher und sozialer Sicht. Sie umfasst heute 4 Bereiche:

1. Bestandserhaltung, v. a. durch Festsetzung von Fangmengen, Begrenzung der Fangtätigkeit und mehrjährige Schonzeiten.
2. Flottenmanagement durch mehrjährige Programme, mit denen die Fangkapazitäten sozialverträglich an die vorhandenen Fischbestände angepasst werden.
3. Gemeinsame Marktorganisation im Fischereibereich.
4. Abschluss von Fischereiabkommen mit Drittstaaten und Mitarbeit in internationalen Fischereiorganisationen.

Der Europäische Fischereifonds ist das Finanzierungsinstrument der Gemeinsamen F. und unterstützt diese durch die Förderung der nachhaltigen Nutzung von Fischbeständen, die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Fischereiunternehmen, die Förderung umweltverträglicher Fangmethoden, die Unterstützung der Beschäftigten in der Fischerei.

Die Kontrolle der Gemeinsamen F. liegt bei den Mitgliedstaaten, seit 2007 auch bei der EU-Fischereiaufsichtsbehörde. Die Auswirkungen auf die Umwelt sollen in der F. berücksichtigt werden. Zur weitergehenden Einbeziehung aller Politikbereiche, die die Meeresumwelt berühren (etwa Verkehr, Energie, Tourismus), wurde von der EU-Kommission eine Konsultationsphase eingeleitet, die Mitte 2007 abgeschlossen war und in eine neue Meerespolitik der EU führen soll. Der Vertrag von Lissabon (2009) ordnet die Gemeinsame F. in den Bereich der »exklusiven Kompetenzen« der EU ein.

Internet:

http://europa.eu/pol/fish/index_de.htm

A. Eppler

Fiskalpakt/-vertrag der EU

Der F. [lat.: *fiscus* = Haushalt, *pactum* = Abkommen] wurde auf dem EU-Frühjahrgipfel im März 2012 von 25 der 27 Staats- und Regierungschefs der EU-Staaten feierlich unterzeichnet (ohne Großbritannien und Tschechische Republik). Der F. (offizieller Titel: »Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion«) ist Teil einer Reihe von neuen Instrumenten der EU zur nachhaltigen Bekämpfung der seit 2010 wachsenden Staatsschuldenkrise und der Haushaltskonsolidierung in den Eurostaaten (z. B. Euro-plus-Pakt, Europäisches Semester, Sixpack). Es ist der bislang jüngste Versuch der EU, eine unkontrollierte Schuldenpolitik in den Eurostaaten in Zukunft zu verhindern. Die brit. und die tschech. Regierung lehnen den F. ab, weil er ihrer Ansicht nach zu stark in nationale Hoheitsrechte (Budgetrecht) eingreift. Der F. geht zurück auf Initiative der dt.

Bundeskanzlerin Angela Merkel und wurde auf dem EU-Gipfel am 9.12.2011 in Brüssel in seinen Grundzügen beschlossen. Da Großbritannien auf dem Gipfel im Dezember 2011 die für Vertragsänderungen notwendige Einstimmigkeit durch ein Veto verhinderte, einigten sich die EU-Staats- und Regierungschefs darauf, die Bestimmungen zur Konsolidierung der nationalen Haushalte außerhalb des EU-Vertrags im Rahmen eines formell völkerrechtlichen Vertrags zu verankern. Der F. tritt in Kraft, wenn er von 12 Eurostaaten ratifiziert worden ist; bis Dezember 2012 hatten ihn bereits 16 Staaten (darunter auch Deutschland und Österreich) ratifiziert, sodass der F. am 1.1.2013 in Kraft treten konnte. Zentrale Ziele des F. sind: die (verfassungs-)rechtlich untermauerte (Selbst-)Verpflichtung der EU-Staaten, künftig eine solide Haushaltspolitik zu betreiben (u. a. durch die Einführung von »Schuldenbremsen« in den nationalen Verfassungen) sowie die Schaffung von Wirtschaftswachstum und die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der EU-Staaten. Um zu verhindern, dass die Vorgaben des F. wie die Kontrollmechanismen des 1997 eingeführten Eurostabilitäts- und -wachstumspaktes von den EU-Staaten umgangen werden können, sind Vorkehrungen getroffen worden: Die EU-Kommission hat stärkere Kontrollrechte, sie berichtet, ob die EU-Staaten in ihren nationalen Verfassungen oder in anderer rechtlicher Form die laut F. verpflichtenden Schuldenbremsen eingeführt haben; ist dies nicht der Fall, sind die 3 EU-Staaten, die zusammen als Triopräsidenschaft den Vorsitz in der EU für 1½ Jahre führen, verpflichtet, den säumigen Staat vor dem **Europäischen Gerichtshof** (EuGH) zu verklagen. Verweigert der angeklagte Staat weiterhin die Einführung einer

Schuldenbremse, so kommt es zu einer weiteren Klage mit der Verhängung von Zwangsgeld. Zudem ist das Abstimmungsverfahren im Rat laut F. so organisiert, dass nur unter erschwerten Bedingungen eine Mehrheit zustande kommt, die den Sanktionsmechanismus ins Leere laufen lassen würde (Hintergrund: 2003 konnte die dt. und frz. Regierung den Sanktionsmechanismus des alten Eurostabilitäts- und -wachstumspaktes blockieren; dies galt vielen Experten als »Sündenfall«, weil er als Freibrief für unsolide Haushaltspolitik in den Eurostaaten betrachtet werden konnte. Ein solch leichtes Umgehen der Regeln soll durch die schärferen Regeln im F. verhindert werden). In Deutschland war die Bundesregierung bei der Ratifizierung des F. auf die Unterstützung der Opposition angewiesen, um die für Grundgesetzänderungen erforderliche Zweidrittelmehrheit in Bundestag und Bundesrat zu erreichen; dies gab SPD und GRÜNEN die Möglichkeit, die Zustimmung von politischen Zugeständnissen abhängig zu machen (Finanztransaktionssteuer, EU-Wachstumsprogramme). Skeptiker bezweifeln eine tief greifende Wirksamkeit des F. in der aktuellen Situation, weil drängende Probleme der Staatsschuldenkrise (z. B. Kapitalschwäche vieler europ. Banken) nicht angegangen werden. Zudem wird kritisiert, dass der F. die politischen Gestaltungsspielräume im Allgemeinen und die Haushaltspolitik im Besonderen in den EU-Staaten zu stark der parlamentarischen und demokratischen Verantwortung entziehe. Andererseits zeigen sich hier die politischen Konsequenzen einer gemeinsamen Währung, in der die (unkontrollierte) Haushaltspolitik eines Eurostaates zu spürbaren und ggf. negativen Auswirkungen in allen anderen Eurostaaten

führen kann. In Deutschland wurde gegen den F. (und den Europäischen Stabilitätsmechanismus ESM) vor dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) geklagt; in einem Urteil vom 12.9.2012 hat das BVerfG die Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zur Verhinderung der Ausfertigung der dt. Gesetze abgelehnt, jedoch Vorgaben in Bezug auf die Haftungsobergrenze und die Informationspflicht gegenüber dem Bundestag formuliert, die zu beachten sind.

➔ Bundesverfassungsgerichtsurteil zum ESM- und Fiskalvertrag ➔ Team-/Triopräsidenschaft

Literatur:

C. Calliess/C. Schoenfleisch: Auf dem Weg in die europäische »Fiskalunion«? – Europa- und verfassungsrechtliche Fragen einer Reform der Wirtschafts- und Währungsunion im Kontext des Fiskalvertrags, in: Juristen-Zeitung, H. 10/2012, S. 477-487.

F. Heinemann u. a.: Feigenblatt oder fiskalische Zeitenwende? Zur potenziellen Wirksamkeit des Fiskalvertrags, in: integration, H. 3/2012, S. 167-182.

House of Commons Library: The Treaty on Stability, Coordination and Governance in the Economic and Monetary Union: political issues, Research Paper 12/14, London 2012 (Download über: <http://www.parliament.uk/briefing-papers/RP12-14>).

C. Möllers/J. Reinhardt: Verfassungsrechtliche Probleme bei der Umsetzung des Europäischen Fiskalvertrags, in: Juristen-Zeitung, H. 14/2012, S. 693-700.

F. Schorkopf: Europas politische Verfasstheit im Lichte des Fiskalvertrags, in: Zeitschrift für Staats- und Europawissenschaften, H. 1/2012, S. 1-29.

S. Peers: The Stability Treaty: Permanent Austerity or Gesture Politics?, in: European Constitutional Law Review, H. 3/2012, S. 404-441.

Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestags: Fiskalvertrag, Nr. 04/12, Berlin 2012 (Download über: www.bundestag.de).

M. Große Hüttmann

Flexible Integration

In einer größeren EU wird es immer schwieriger, die Zusammenarbeit im Gleichschritt zu vertiefen. Das Konzept der F. erlaubt den EU-Staaten unterschiedliche Geschwindigkeiten bei der Kooperation: Wer eine zügigere Integrationsvertiefung anstrebt, soll schneller voranschreiten. Wie schon die Eurowährung oder »Schengen« zeigten, kann eine Zusammenarbeit von Ländern im kleinen Kreis Blockaden überwinden und die Leistungsfähigkeit der EU erhöhen. In Theorie und Praxis haben sich unterschiedliche Formen der F. herausgebildet. Prominenteste theoretische Konzepte sind die »abgestufte Integration«, das Europa der »konzentrischen Kreise« oder das »Kerneuropa-Konzept«. In der Praxis lassen die europ. Verträge zahlreiche Möglichkeiten zu, so z. B. die »Verstärkte Zusammenarbeit«, eine »Ständige strukturierte Zusammenarbeit«, EU-Missionen im Bereich der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik sowie das Instrument der »konstruktiven Enthaltung« im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik.

Literatur:

J. A. Emmanouilidis: Conceptualizing a Differentiated Europe, ELIAMEP Policy Paper, 2008.

N. von Ondarza: Zwischen Integrationskern und Zerfaserung. Folgen und Chancen einer Strategie differenzierter Integration, SWP-Studie, September 2012, Berlin (Download über: www.swp-berlin.org).

J. A. Emmanouilidis

Literatur:

A. Moravcsik: De Gaulle between Grain and Grandeur: The Political Economy of French EC Policy, 1958–1970, in: Journal of Cold War Studies, H. 2/2000, S. 3–43 u. H. 3/2000, S. 4–68.

A. Silj: Europe's Political Puzzle. A Study of the Fouchet Negotiations and the 1963 Veto, Cambridge 1967.

M. Große Hüttmann

Freier Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital (»vier Freiheiten«)

Die 4 Grundfreiheiten des europ. Binnenmarkts bilden die notwendige Voraussetzung, um seine Vorteile nutzen zu können. Grundsätzlich ist es den Mitgliedstaaten verboten, in diesen 4 Punkten den grenzüberschreitenden Austausch und Handel zu behindern oder zu beschränken. Ausnahmen sind lediglich aus triftigen Gründen zulässig (z. B. öffentliche Ordnung und Sicherheit, Gesundheitsschutz, Tierschutz oder Schutz nationaler Kulturgüter). Für die Herstellung des freien Warenverkehrs mussten auch sog. nicht tarifäre Handelshemmnisse überwunden werden, also unterschiedliche Normen und Vorschriften z. B. zum Verbraucherschutz. Der Wegfall der Waren-grenzkontrollen brachte es mit sich, dass sämtliche Beschränkungen von Mengen und ähnliche Maßnahmen, die den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen könnten, verboten sind. Der freie Verkehr von Personen umfasst die freie Wahl des Arbeitsortes in der EU, die Niederlassungsfreiheit für Unternehmen und Freiberufler, das Diskriminierungsverbot von Arbeitnehmern und ein weitgehendes Aufenthaltsrecht für Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen. Die Freiheit des Dienstleistungsverkehrs kann Dienst-

leistungen in einem anderen Mitgliedstaat (z. B. ein Hotelaufenthalt) oder die Erbringung einer Leistung durch einen Anbieter aus einem anderen Mitgliedstaat beinhalten. Weil es nötig ist, verschiedene Interessen (Schutz von Dienstleistern vor Diskriminierung, Verbraucherschutz, mögliches Lohndumping und den Abbau sozialer Standards) auszugleichen, bestehen bei der Dienstleistungsfreiheit zurzeit noch die größten Beschränkungen und Vorbehalte. Die Verabschiedung der Dienstleistungsrichtlinie 2006 war ein weiterer wichtiger Schritt auf dem Weg zu einem europ. Dienstleistungsbinnenmarkt. Die Freiheit des Kapitalverkehrs wurde durch die schrittweise Liberalisierung der Kapitalmärkte weitgehend erreicht; die Beschränkungen im Zahlungsverkehr und Mengengrenzungen bei der Ein- und Ausfuhr von Währungen sind hingegen nahezu aufgehoben.

- Binnenmarkt → Dienstleistungsrichtlinie
- Nicht tarifäre Handelshemmnisse

Literatur:

C. Barnard: The Substantive Law of the EU. The Four Freedoms, Oxford 2004.

P. Becker

Freihandelszone

Eine F. bezieht sich auf ein Territorium innerhalb eines Staates oder aber auf den Zusammenschluss mehrerer Staaten, in denen es keine Einfuhrzölle und andere Handels- und Transporthemmnisse mehr gibt. Im europ. Kontext sind die EU und die Europäische Freihandelsassoziation (EFTA) gute Beispiele für länderübergreifende Freihandelszonen. Innerhalb der Mitgliedstaaten fallen keine Zölle an, gegenüber Drittländern gibt es jedoch Einfuhrbeschränkungen; gemeinsame Außenzölle

Die vier Freiheiten im Binnenmarkt

Personen · Dienstleistungen · Waren · Kapital

Freier Personenverkehr

- Wegfall der Kontrollen an den Binnengrenzen
- Harmonisierung der Asyl- und Zuwanderungspolitik
- Freizügigkeit für Arbeitnehmer, Niederlassungs- und Aufenthaltsrecht für EU-Bürger

Freier Dienstleistungsverkehr

- Niederlassungsrecht; Offenheit für grenzüberschreitende Dienstleistungen
- Liberalisierung der Bank- und Versicherungsdienstleistungen
- Offene Transport-, Post-, Telekommunikations- und Energiemärkte

Freier Warenverkehr

- Wegfall der Grenzkontrollen
- Keine Zölle oder mengenmäßigen Beschränkungen
- Harmonisierung oder gegenseitige Anerkennung von Normen und Vorschriften
- Steuerharmonisierung

Freier Kapitalverkehr

- Freizügigkeit für den Zahlungs- und Kapitalverkehr (Investitionen und Anlagen) in der EU und nach außen
- Integration der Finanzmärkte
- Liberalisierung des Wertpapierverkehrs

Abb. 4

werden im Unterschied zur Zollunion nicht erhoben. Während die EU mit der Zollunion, dem Binnenmarkt und der Wirtschafts- und Währungsunion weitere Stufen der wirtschaftlichen Integration erklommen hat, stagnierte die Entwicklung der EFTA. Seit 1995 besteht diese nur noch aus Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz. Die EFTA-Staaten gehören, mit Ausnahme der Schweiz, zum Europäischen Wirtschaftsraum, der mit der EU gemeinsam gebildet wird. Initiator Großbritannien, aber auch andere frühere EFTA-Mitglieder wie Dänemark, Österreich, Portugal, Schweden oder Finnland sind mittlerweile Mitglieder

der EU. Auf nationaler Ebene sollen Freihandelszonen Anreize für Unternehmen und Investoren schaffen. Zollbegünstigungen in diesen Zonen sollen den Wettbewerb anregen.

C. Roth

FRONTEX

Die Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen [frz.: Agence européenne pour la gestion de la coopération opérationnelle aux **frontières extérieures**] wurde 2004 durch eine Verordnung des Rates der EU gegründet und hat ihren Sitz in Warschau, Polen, wo sie im Mai 2005 ihre Arbeit aufnahm. Sie ist damit die

erste EU-Agentur, die in einem neuen Beitrittsland beheimatet ist. F. soll im Rahmen des europ. Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts den Schutz der Außengrenzen der EU verbessern. Nach dem Wegfall vieler Binnengrenzen in der EU durch das Schengen-Abkommen bekam die Sicherung der Außengrenzen eine zusätzliche Bedeutung. Die Aufgaben von F. sind dabei die Koordinierung der EU-Mitgliedstaaten, die Unterstützung bei der Ausbildung von Grenzschutzbeamten, die Entwicklung von gemeinsamen Modellen zur Gefahrenbewertung, die Risikoanalyse und die Unterstützung der Mitgliedstaaten in besonderen Situationen. Eine der Operationen der Agentur unter dem Namen »Poseidon« versuchte, die illegale Einwanderung im östlichen Mittelmeer mit Kontrollen der Land- und Seegrenzen einzudämmen. Die Mitgliedstaaten bleiben dabei aber grundsätzlich zuständig für die Überwachung der Außengrenzen. F. ergänzt diese Arbeit lediglich. Auch Schengen-Staaten, die nicht Mitglied in der EU sind – wie Island oder Norwegen –, sind in die Arbeit von F. integriert. Das Budget für 2011 betrug 86,4 Mio. €. 298 Mitarbeiter waren 2011 bei F. beschäftigt. Kritiker sehen in F. ein Instrument zur Errichtung einer »Festung Europa«.

→ Europäische Agenturen

Internet:

<http://www.frontex.europa.eu>

Literatur:

J. Jeandesboz: Reinforcing the Surveillance of EU Borders. The Future Development of FRONTEX and EUROSUR, CEPS Challenge Research Paper Nr. 11, Brüssel 2008 (Download über: <http://www.ceps.be>).

T.-C. Bartsch

Frühwarnsystem (»Subsidiaritätskontrolle«)

Durch das F. können die nationalen Parlamente der EU-Staaten sicherstellen, dass bei Gesetzesinitiativen der EU das Subsidiaritätsprinzip angewendet wird. Wie im Vertrag von Lissabon (2009) festgelegt, erhalten die Parlamente neue EU-Gesetzesvorschläge noch vor Beginn des Gesetzgebungsverfahrens. Innerhalb 8 Wochen können sie in einer begründeten Stellungnahme an das Europäische Parlament (EP), den Rat bzw. die Kommission erläutern, ob und weshalb sie eine Subsidiaritätsverletzung vermuten. Nimmt 1/3 der nationalen Parlamente eine solche an, muss der Entwurf überprüft werden. Die Kommission kann ihn beibehalten, ändern oder zurückziehen, muss das aber begründen. Falls die nationalen Parlamente mit einfacher Mehrheit das Subsidiaritätsprinzip verletzt sehen und die Kommission den Gesetzentwurf nicht zurückzieht, werden die Stellungnahmen von Kommission und Parlamenten an den europ. Gesetzgeber (EP und Rat) übermittelt. Teilen 55 % des Rates oder eine Mehrheit im EP die Sicht der nationalen Parlamente, wird das Gesetzgebungsverfahren eingestellt.

→ Subsidiaritätsprinzip in der EU

Literatur:

M. Chardon: Mehr Transparenz und Demokratie – Die Rolle der nationalen Parlamente nach dem Vertrag von Lissabon, in: W. Weidenfeld (Hg.), Lissabon in der Analyse. Der Reformvertrag der Europäischen Union, Baden-Baden 2008, S. 171-185.

M. Chardon

Füle, Štefan

[* 24.5.1962 in Sokolov] EU-Kommissar aus Tschechien. Studium in Prag und bis 1986